



GEMEINDEWERKE ENKENBACH-ALSENBORN

Wärmeversorgung

Ergänzende Bedingungen Gemeindegewerke Enkenbach-Alsenborn (GWEA) Fernwärmeversorgung

Ergänzende Bedingungen der Gemeindegewerke Enkenbach-Alsenborn - folgend GWEA genannt - zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV).

Mit Beschluss des Werkausschuss der Gemeindegewerke Enkenbach-Alsenborn vom 11.03.2025.

1. **BAUKOSTENZUSCHUSS (BKZ) (zu § 9 AVBFernwärmeV)**
 - 1.1 Der Anschlussnehmer zahlt den GWEA für den Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz einen Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Versorgung dienenden Verteileranlagen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.
 - 1.2 Unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Betriebsführung beträgt der Baukostenzuschuss maximal 70 von Hundert der ansetzbaren Kosten, welche vom Anschlussnehmer zu tragen sind. Der Baukostenzuschuss wird pro Grundstückseinheit und Hausanschluss erhoben. Werden auf einem Grundstück 2 oder mehr Anschlüsse beantragt, so bestimmt sich der BKZ nach der Anzahl der Hausanschlüsse.
 - 1.3 Die Kosten gemäß Ziff. 1.1 und 1.2 werden durch Vorkalkulation ermittelt.
 - 1.4 Ein weiterer Baukostenzuschuss wird nur erhoben, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich (mindestens um 25 %) gegenüber der zuvor vereinbarten Leistungsbereitstellung erhöht.
2. **HAUSANSCHLUSS (zu §10 AVBFernwärmeV)**
 - 2.1 Die GWEA erstellen dem Anschlussnehmer auf Antrag ein schriftliches Angebot für den Anschluss des zu versorgenden Grundstückes/Gebäudes an das



GEMEINDEWERKE ENKENBACH-ALSENBORN

Wärmeversorgung

- Verteilnetz bzw. auf Änderung des Hausanschlusses oder der Kompaktstation/Übergabestation. Darin sind der Baukostenzuschuss und die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses sowie die Kosten für die Kompaktstation/Übergabestation getrennt aufgliedert und berechnet. Der Anschlussnehmer bestätigt den GWEA schriftlich die Annahme des Angebotes und erstattet die angeführten Kosten.
- 2.2 Als Antrag auf Erstellung des Hausanschlusses gilt der Anschlussantrag welcher bei den GWEA anzufordern gilt. Dem Antrag ist ein Lageplan und ein Kellergrundrissplan beizufügen, aus denen sowohl die Lage des Hauses als auch die Lage des Netzanschlussraumes ersichtlich sind.
 - 2.3 Der Hausanschluss ist die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage und endet mit der Übergabestation.
 - 2.3.1 Die Übergangsleitung (Primärleitung) ist Bestandteil des Hausanschlusses und verbindet die Übergabestelle mit der Übergabestation.
 - 2.4 Der Anschlussnehmer beantragt und erstattet den GWEA die Kosten für Änderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung, Verlegung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.
 - 2.5 Der Anschlussnehmer/Kunde hat jede Beschädigung des Hausanschlusses den Gemeindegewerken unverzüglich mitzuteilen. Er hat den GWEA alle Kosten zu erstatten, die durch Beschädigung des Hausanschlusses entstehen, soweit die Schäden nicht durch die GWEA oder deren Beauftragte verursacht sind oder der Anschlussnehmer nachweist, dass die Einwirkung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Frostschäden gelten nicht als Einwirkung höherer Gewalt.
3. KOSTEN FÜR DIE KOMPAKTSTATION (zu §11 AVBFernwärmeV)
 - 3.1 Die Kompaktstation besteht aus der Übergabestation (bis zum Wärmetauscher), die sich im Eigentum und Unterhaltungspflicht der GWEA befindet sowie der Hauszentrale (ab Wärmetauscher), welche sich im Eigentum und Unterhaltungspflicht des Kunden befindet.
 - 3.2 Der Anschlussnehmer erstattet den GWEA die Kosten für den Kauf, Lieferung und die Montage der Kompaktstation.



GEMEINDEWERKE ENKENBACH-ALSENBORN

Wärmeversorgung

- 3.3 Darüber hinaus erstattet der Anschlussnehmer die Kosten, die den GWEA entstehen, für Veränderungen an und um der Kompaktstation, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage bedingt werden oder aus anderen Gründen vom ihm veranlasst werden.
- 3.4 Schäden an Hausanlagen, bei denen Heizwasserverluste eintreten, sind den Gemeindewerken umgehend zu melden. Für schnellste Beseitigung der Schäden hat der Anschlussnehmer/Kunde Sorge zu tragen. Die Wasser- und Wärmeverluste hat der Anschlussnehmer/Kunde den GWEA zu erstatten.
- 3.5 Anlagen, die ohne Zwischenschaltung eines Wärmetauschers beliefert werden, dürfen nur mit Genehmigung der Gemeindewerke entleert und gefüllt werden, es sei denn, dass zur Gefahrenabwendung sofortiges Handeln erforderlich ist, z.B. bei Aussetzungen der Wärmelieferung während des Frostes. In derartigen Fällen hat der Anschlussnehmer/Kunde für rechtzeitige Entleerung und Entlüftung seiner Anlage zu sorgen.
4. INBETRIEBSETZUNG (zu §13 AVBFernwärmeV)
 - 4.1 Die Inbetriebsetzung der Kompaktstation ist auf einem besonderen Vordruck bei den GWEA zu beantragen. Das qualifizierte Fachunternehmen beantragt in Verbindung mit dem Antragsteller die Inbetriebnahme. Sie erfolgt ausschließlich im Beisein eines Beauftragten der GWEA. Bei auftretenden Mängeln bei der Inbetriebnahme kann die GWEA verlangen diese zu beseitigen und die Anlage oder Einzelteile davon von der Versorgung ausschließen.
 - 4.2 Die Inbetriebsetzung kann von der Zahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht.
 - 4.3 Die Inbetriebsetzung des Anschlusses erfolgt ausschließlich durch Beauftragte der Gemeindewerke oder beauftragte Dritte.
Inbetriebsetzung bedeutet Bereitstellung der Wärme bis zur Übergabestelle.
 - 4.4 Die Kosten der Inbetriebsetzung werden mit 2,0 Arbeitsstunden berechnet.
 - 4.5 Kann die Inbetriebsetzung wegen festgestellter Mängel der Anlage welche der Anschlussnehmer zu vertreten hat nicht in Betrieb gesetzt werden, werden für jeden vergeblichen Versuch als Kosten 1,5 Arbeitsstunden berechnet.



GEMEINDEWERKE ENKENBACH-ALSENBORN

Wärmeversorgung

5. KUNDENANLAGE (zu §12 AVBFernwärmeV)

5.1 Schäden an Hausanlagen, bei denen Heizwasserverluste eintreten, sind den Gemeindegewerken umgehend zu melden. Für schnellste Beseitigung der Schäden hat der Anschlussnehmer / Kunde Sorge zu tragen. Der Anschlussnehmer / Kunde hat den Gemeindegewerken die Wärme- und Wasserverluste zu erstatten.

5.2 Anlagen, die ohne Zwischenschaltung eines Wärmetauschers beliefert werden, dürfen nur mit Genehmigung der Gemeindegewerke entleert und gefüllt werden, es sei denn, dass zur Gefahrenabwendung sofortiges Handeln erforderlich ist, z. B. bei Aussetzungen der Wärmelieferung während des Frostes. In derartigen Fällen hat der Anschlussnehmer / Kunde für rechtzeitige Entleerung und Entlüftung seiner Anlage Sorge zu tragen.

6. MESSEINRICHTUNGEN (zu § 19 AVBFernwärmeV)

6.1 Die von den Gemeindegewerken angebrachten Plomben und Verschlussmarken dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden. Falls dieses dennoch geschieht, sind die Kosten für die Erneuerung der Plomben – unbeschadet etwaiger strafrechtlicher Verfolgung – zu erstatten.

Bei Zählerauswechselungen, die durch den Anschlussnehmer / Kunden veranlasst sind, werden für jeden Zähler 2,0 Arbeitsstunden berechnet.

7 Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBFernwärmeV

Den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeindegewerke ist jederzeit zur Überprüfung der Anlage der Zutritt zum Grundstück und zu den Räumlichkeiten des Anschlussnehmers / Kunden zu gestatten, soweit es für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht gilt hiermit als ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.

8. Rechnungslegung, Zahlung und Verzug gemäß § 27 AVBFernwärmeV



GEMEINDEWERKE ENKENBACH-ALSENBORN

Wärmeversorgung

- 8.1 Der Baukostenzuschuss wird nach Abschluss des Anschlussvertrages, und die Hausanschlusskosten werden nach betriebsbereiter Herstellung des Hausanschlusses dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.
- 8.2 Rechnungen sind 14 Tage nach Zustellung fällig.
- 8.3 Bei Fristüberschreitungen werden Verzugszinsen von 4 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.

Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten zum 26.03.2025 in Kraft.

Die Gemeindewerke sind berechtigt, die Ergänzenden Bedingungen jederzeit anzupassen oder zu ändern (§ 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV).